

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilungsleiter 2 | Lehrer und Ressourcen
Herr Béla Bélafi
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Hygienische Vorbereitungen für Schulen und in der Kindertagesbetreuung bei Wiederaufnahme des Betriebes

Sehr geehrter Herr Kollege,

wir danken für Ihr Schreiben vom 2. April 2020, in dem Sie um fachliche Unterstützung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) bei Wiederaufnahme des Betriebes aus hygienischer Sicht baten.

Die Wiedereröffnung von Schulen und Kitas ist Teil der Gesamtstrategie des Freistaates zur Lockerung der getroffenen Maßnahmen und muss sich in dieses Konzept einordnen. Wichtig ist eine gestaffelte Eröffnung der Einrichtungen, um die Weiterverbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen. Fachlich unterstützt würde daher auch der Plan des SMK, zunächst Regelungen für Abschlussklassen zu treffen und nachfolgend für die weiteren Klassenstufen.

Das Entscheidende bei den allgemeinen Hygienemaßnahmen ist weiterhin die Kontaktvermeidung durch Abstandsregelungen und daneben eine sinnvolle, intensiviertere Händehygiene. Dies gilt es auch in den Schulen und Kitas, soweit es eben geht, umzusetzen. Es sollten daher Vorkehrungen getroffen werden, dass sich die Schüler bzw. Kinder nach Betreten des Gebäudes die Hände waschen. In Schulen könnte man das Abstandsgebot z. B. durch vorerst kleinere Klassen mit weiterem Abstand zwischen den Schülern umsetzen. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand zu planen. In Kitas wird das Umsetzen von Abstandsregeln natürlich schwieriger.

Was möglich und machbar ist, sollte in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus entschieden werden. Abstimmungen und Beratungen zu konkreteren Vorstellungen unsererseits wären selbstverständlich möglich.

Grundsätzlich wird auf den "Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden" aus dem Jahr 2008 verwiesen. Dort sind im Abschnitt 3.2 Reinigung und Desinfektion Maßnahmen der Händehygiene, Behandlung von Flächen und Gegenständen sowie Frequenz von Reinigungsmaßnahmen beschrieben.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Wiebke Sydow

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56231
Telefax +49 351 4510052301

wiebke.sydow@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen
22-6431/9/2

Ihre Nachricht vom
2. April 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5422.19/6

Dresden,
9. April 2020

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Abteilung 2 | Gesundheits- und
Veterinärwesen, Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Für Kitas wird auf den "Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)" aus dem Jahr 2007 verwiesen. Dort sind im Abschnitt 3.2 Reinigung und Desinfektion Maßnahmen der Händehygiene, für Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände bis hin für Bekleidung und Wäschehygiene beschrieben. Gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz gehört zu den Gemeinschaftseinrichtungen auch die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Die beiden zitierten Rahmenhygienepläne geben neben Maßnahmen der Basishygiene auch Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten an. Natürlich sollten diese Maßnahmen weitgehend umgesetzt werden. Eine darüberhinausgehende, übertriebene Flächendesinfektion wird jedoch nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.

Insbesondere für Kitas gilt, dass fürs Naseputzen Einmaltaschentücher verwendet werden sollten, die nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgt werden. Nach dem Naseputzen sind wie bei sämtlichen anderen möglichen Kontakten die Hände zu waschen.

Die Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.

Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.

Selbstverständlich sollten ausschließlich Kinder mit gutem Allgemeinbefinden Schulen und Kitas besuchen. Kinder mit Grunderkrankungen oder in deren Haushalt eine gefährdete Person lebt, sollten vom Schul- bzw. Kitabesuch noch befreit oder eine Möglichkeit gefunden werden, um diese effektiv vor Infektionen zu schützen.

Sollte es im Rahmen der allgemeinen Lockerung der Maßnahmen ein generelles Gebot für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit geben, ist dies selbstverständlich auch in Schulen und in Kitas bei größeren Kindern sowie Erziehern umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter